

**Sitzung
des Stadtrates
am
23.07.2020**

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Franzl

StRin Brigitte Gruber

StR Stefan Grünfelder

(bis einschl. Top 1)

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

StR Dr. Martin Huber

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Klaus Maier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

von der Verwaltung:

Anton Kirschner

(Top 1)

Niederschriftführer/in:

Michaela Dietzinger

Werner Huber

Gerda Löffelmann

Gast

Marietta Monassi, Rektorin Regenbogen-Grundschule

(Top 1)

Manfred Putz, Rektor Comeniussschulen

(Top 1)

-

Sitzungsbeginn:

17:00 Uhr

Sitzungsende:

21:00 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

Vor Eintritt in die Tagesordnung
Bürgerfragestunde Teil 1
Abholung der Papiertonnen in der Paul-Ehrlich-Straße

Vor Eintritt in die Tagesordnung
Vorstellung Ratsinformationssystem

1. Sachstandsbericht zur Digitalisierung der Schulen und Grundsatzbeschluss zum Digital-Pakt
2. Flächennutzungsplan 14. Änderung
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Feststellungsbeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße"
3. Änderung
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
4. Erlass einer Satzung über die örtliche Bauvorschrift "Stellplatzsatzung" in der Stadt Töging a.Inn
5. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Neubau eines 5-Familien-Wohnhauses mit einer Garage und Stellplätzen an der Baldungstraße 4a (BV-Nr. 48/20)
6. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2019
7. Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Gewerbegebietes A94 Nord
8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.06. sowie des Bauausschusses vom 03.06. und 08.07.2020
9. Nachträge
Resolution zum Erhalt der Landwirtschaftsschule
10. Bürgerfragestunde Teil 2
Corona-Maßnahmen in den Sitzungen
11. Berichte aus den Referaten
12. Wünsche, Anregungen und Informationen
 - 12.1. Information über den aktuellen Stand der Gewerbesteuer
 - 12.2. Geschäftsführer der K+E GmbH zur Sitzung einladen
 - 12.3. Zufahrt Glascontainer Grünewaldstraße

Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 21

Vor Eintritt in die Tagesordnung
Bürgerfragestunde Teil 1
Abholung der Papiertonnen in der Paul-Ehrlich-Straße

Einige Anwohner der Paul-Ehrlich-Straße bringen ihren Unmut zum Ausdruck, weil der Papiersorger ihren Straßenzug nicht mehr anfahren will und sie dadurch gezwungen sind, die Papiertonnen in den angrenzenden größeren Straßen zur Abfuhr bereitzustellen.

Das zuständige Landratsamt Altötting hat hierzu mitgeteilt: Unabhängig von dem neuen Sammelfahrzeug sieht die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung vor, dass bei einer Durchfahrt links und rechts jeweils ein Abstand von 50 cm gegeben sein muss. Dies war und ist bei der Durchfahrt von der Robert-Koch-Straße zur Paul-Ehrlich-Straße nicht gegeben. Unter diesen Voraussetzungen müssen die Fahrer die Paul-Ehrlich-Straße nicht anfahren; es ändert auch nichts daran, dass dies über Jahre so gehandhabt wurde.

Die Mitglieder des Stadtrats erklären einhellig den Wunsch, dass die Papiertonnen auch weiterhin in der Paul-Ehrlich-Straße abgeholt werden sollten.

Im Verlauf der Diskussion wird ferner darauf hingewiesen, dass auch der Wendehammer immer wieder zugeparkt wird. Ein Anwohner räumt dies zwar ein, verweist jedoch darauf, dass dies nur kurzfristig ist und er in Sichtweite bleibt.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 21

**Vor Eintritt in die Tagesordnung
Vorstellung Ratsinformationssystem**

Herr Kirschner erläutert den Stadträtinnen und Stadträten die Grundzüge des Ratsinformationssystems (RIS). Es ist vorgesehen, ab September die Einladungen zu den Sitzungen in Papierform durch das RIS zu ersetzen; ebenso können die Niederschriften künftig über das RIS abgerufen werden.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0 Anwesend waren: 21

Sachstandsbericht zur Digitalisierung der Schulen und Grundsatzbeschluss zum Digital-Pakt

Die Stadt Töging erhält zusammengefasst folgende Förderungen:

- Digitales Klassenzimmer; 49.231 €, Fördersatz 90%
- Digitalpakt Schule, 221.573 €, Fördersatz 90%
- Sonderbudget Leihgeräte, 25.219 €, Vollfinanzierung

Bislang wurden über das Förderprogramm „**Digitales Klassenzimmer**“ beide Schulen mit dem „Dreiergestirn“ aus Dokumentenkameras/Beamern/Notebooks ausgestattet. An der Regenbogenschule sind alle Räume fertig ausgestattet; an der Comeniusschule wurden bislang alle 19 Klassenzimmer ausgestattet; 14 Fach- und sonstige Räume fehlen noch. Die hierfür notwendige Verkabelung wurde jedoch in allen Räumen bereits erledigt.

Über das Förderprogramm „**Sonderbudget Leihgeräte**“ wurden für beide Schulen jeweils ein Tabletkoffer mit 16 iPads inklusive Schutzhüllen und Stiften beschafft. Entsprechende Tastaturen wurden in Rücksprache mit den Rektoren nur für die Comeniusschule beschafft. Auch das zur Verwaltung notwendige MDM-System sowie ein Notebook inkl. Tasche konnten über das Sonderbudget beschafft werden.

Diese Geräte sind in erster Linie zur Ausleihe durch Schüler gedacht, können aber auch im Unterricht an der Schule verwendet werden.

Das Sonderbudget ist dadurch vollständig aufgebraucht.

Die Stadt Töging verfügt im Rahmen des Förderprogramms „**Digitalpakt Schule**“ über einen Förderhöchstbetrag von 221.573 €. Der Fördersatz beträgt 90 %. Die Gelder können von Schulaufwandsträgern für folgende Positionen eingesetzt werden:

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen
- Aufbau oder Verbesserung der schulischen LAN- und WLAN-Infrastruktur
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen
- Anzeige- und Interaktionsgeräte
- digitale Arbeitsgeräte
- schulgebundene mobile Endgeräte (außer Smartphones)

Über das Förderprogramm „Digitalpakt Schule“ sollen als nächste Schritte jeweils an beiden Schulen die Netzwerkinfrastrukturen erneuert und WLAN für beide Häuser eingerichtet werden. Weiterhin sollen an der Comeniusschule die restlichen Räume mit dem o.g. „Dreiergestirn“ ausgestattet werden. Anschließend sollen dann weiterhin Endgeräte beschafft werden; nachdem die Förderrichtlinie Digitalpakt Schule die Mittel für die Beschaffung von mobilen Endgeräten deckelt (25.000 € bzw. 20 % aus der Fördersumme), erfolgen diese Beschaffungen vorrangig über die noch vorhandenen Fördermittel vom Förderprogramm „Digitales Klassenzimmer“.

Alle Beschaffungen erfolgten in enger Abstimmung mit den beiden Rektoren und angelehnt an die Medienkonzepte der Schulen. Zudem wird die Verwaltung bei der Beschaffung durch die Breitbandberatung Bayern unterstützt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, in das Förderprogramm „Digitalpakt Schule“ einzusteigen und beauftragt die Verwaltung mit der Koordination des Förder- und Ausschreibungsverfahrens.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 20

Flächennutzungsplan 14. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30. April 2020 den Planentwurf zur 14. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 30. April 2020 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum von Montag, den 8. Juni 2020 bis zum Freitag, den 10. Juli 2020 durchgeführt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 28. Mai 2020 bis zum Freitag, den 10. Juli 2020 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Verwaltung hat aus den eingegangenen Stellungnahmen folgende Abwägung erstellt:

1. Stellungnahme / E-Mail der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 29.05.2020

Nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2. Stellungnahme des Wildes Bayern e.V. vom 30.05.2020

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3. Stellungnahme der strotög GmbH Strom für Töging vom 02.06.2020

Keine Äußerung

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn vom 10.06.2020

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn bestehen keine Einwände gegen o.g. Bauleitplanung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

5. Stellungnahme vom VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 16.06.2020

Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o.g. Änderung keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

6. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 18.06.2020

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit dem Schreiben vom 31.03.2020 eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung abgegeben.

Darin erhoben wir grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung, wiesen jedoch darauf hin, dass die berührten Belange des Siedlungswesens sowie der Natur und Landschaft und der Energieversorgung zu berücksichtigen seien. Laut übermitteltem Beschlussbuchauszug erfolgte eine entsprechende Abwägung.

Da sich im Zuge der erneuten Beteiligung keine raumordnerischen relevanten Änderungen ergeben haben, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

7. Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern vom 22.06.2020

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1.) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

8. Stellungnahme der Gemeinde Teising vom 24.06.2020

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

9. Stellungnahme der Vodafone GmbH – Mail vom 24.06.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

10. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bauleitplanung SG 51 vom 29.06.2020

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird mitgeteilt, dass aufgrund der zum Auslegungszeitraum noch angespannten Situation (SARS-CoV-2-Pandemie) keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme des Sg. 52 - Hochbau:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme des Sg. 52 - Tiefbau:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme des Sg. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Sachverhalt:

Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Änderungsbereich umfasst gemäß der Begründung zum Bebauungsplan die Flurnummern 851/5 TF und 851/6 TF mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Anlass für die Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters NORMA. Die Verkaufsfläche soll von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m² erweitert werden.

Beurteilung:

Unter der Voraussetzung, dass die Frequentierung des Parkplatzes sowie der Lieferverkehr unverändert bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet (WA) (tags: 55dB(A); nachts: 40 dB(A)) gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm bei der umliegenden Bebauung weiterhin eingehalten werden können. Sollten sich bezüglich der Frequentierung und dem Lieferverkehr Änderungen gegenüber der jetzigen Situation ergeben, ist eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Sollte dies im Freistellungsverfahren erfolgen, soll zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung eine Betriebsbeschreibung zur Prüfung vorgelegt werden.

Hinweis: Im Falle einer etwaigen Gebietsausweisung auf den westlich und östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sind die Emissionen des Lebensmitteldiscounters zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungszusammenstellung zur 1. Auslegung verwiesen:

Es handelt sich ausschließlich um die Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Anbau mit einer Tiefe von ca. 5 m) ohne dass Stellplatzflächen und private Verkehrsflächen erweitert oder verlegt werden. Es ist anzunehmen, dass der Kunden- und Anlieferverkehr wie im bisherigen Umfang weiterbestehen bleibt und sich im Wesentlichen auf die Betriebszeiten tagsüber während der Öffnungszeiten und den Lieferverkehr beschränkt.

Stellungnahme Bodenschutz

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

11. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 01.07.2020

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-entfällt-

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

-entfällt-

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

-entfällt-

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die Leitungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Durch den laufenden Betrieb der Norma ist die Versorgung mit Wasser bereits sichergestellt.

4.2 Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch da von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der topographischen Situation mit der Straße im Westen und einem leicht abfallenden Gelände nach Osten ist keine Verschlechterung der Situation bzgl. Starkregenereignissen zu erwarten.

4.2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Abwägungsvorschlag:

Keine Abwägung erforderlich.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag:

Da die Vergrößerung der Verkaufsfläche nicht automatisch zu mehr Abwasser führt, dürfte der Kanal nicht stärker als bisher belastet werden.

4.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben.

Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) sind zu beachten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4.3.3 Hinweise zur Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4.4 Altlastenverdachtsfälle

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen. Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt zu verständigen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

12. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring vom 08.07.2020

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 14. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 30.04.2020 festzustellen.

StR Neuberger hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 20

Bebauungsplan Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße"

3. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Alternative 1 des Entwurfes des Bebauungsplans zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ zu billigen, in welchem die Festsetzung zur Dachdeckung wie folgt lautet:

„Dachdeckung:

Pulldach/Flachdach: Extensive Dachbegrünung oder Trapezblech in gedeckten Grautönen“

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Antragsteller nach weiteren Möglichkeiten der Begrünung zu suchen.“

Der in der o. g. Stadtratssitzung vorgestellte Bebauungsplanänderungsentwurf Alternative 1 wurde daraufhin in zwei Punkten abgeändert, um eine weitere Begrünungsmöglichkeit festzusetzen. Dieser abgeänderte Plan stellt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.04.2020 dar, welcher öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt wurde.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf wurde in folgenden Punkten verändert:

Bebauungsplan

I. Planliche Festsetzungen

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Fassung Stadtrat v. 30.04.2020 Alternative 1	Fassung Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Begründung (Seite 8)

4. Städtebauliches Planungskonzept und Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

3. Absatz

Es wurde folgender Satz eingefügt: *„An der Ostseite, im Bereich der Anlieferzone, besteht ein schmaler Grünstreifen. Als Ausgleichsmaßnahme soll in möglichem Umfang eine Gehölzpflanzung vorgesehen werden.“*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Montag, den 8. Juni 2020 bis zum Freitag, den 10. Juli 2020 statt, der Bebauungsplan lag in der Zeit öffentlich aus.

d

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 28. Mai 2020 bis zum Freitag, den 10. Juli 2020 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Verwaltung hat aus den eingegangenen Stellungnahmen folgende Abwägung erstellt:

1. Stellungnahme / E-Mail der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 29.05.2020

Nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2. Stellungnahme der strotög GmbH Strom für Töging vom 02.06.2020

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn vom 10.06.2020

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn bestehen keine Einwände gegen o.g. Bauleitplanung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4. Stellungnahme vom VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 16.06.2020

Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o.g. Änderung keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

5. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 18.06.2020

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit dem Schreiben vom 31.03.2020 eine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung abgegeben.

Darin erhoben wir grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung, wiesen jedoch darauf hin, dass die berührten Belange des Siedlungswesens sowie der Natur und Landschaft und der Energieversorgung zu berücksichtigen seien. Laut übermitteltem Beschlussbuchauszug erfolgte eine entsprechende Abwägung.

Da sich im Zuge der erneuten Beteiligung keine raumordnerischen relevanten Änderungen ergeben haben, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

6. Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern vom 22.06.2020

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1.) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

7. Stellungnahme der Gemeinde Teising vom 24.06.2020

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

8. Stellungnahme der Vodafone GmbH – Mail vom 24.06.2020

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

9. Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Bauleitplanung SG 51 vom 29.06.2020

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird mitgeteilt, dass aufgrund der zum Auslegungszeitraum noch angespannten Situation (SARS-CoV-2-Pandemie) keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme des Sq. 52 - Hochbau:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme des Sq. 52 - Tiefbau:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme des Sq. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Sachverhalt:

Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Änderungsbereich umfasst gemäß der Begründung zum Bebauungsplan die Flurnummern 851/5 TF und 851/6 TF mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Anlass für die Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters NORMA. Die Verkaufsfläche soll von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m² erweitert werden.

Beurteilung:

Unter der Voraussetzung, dass die Frequentierung des Parkplatzes sowie der Lieferverkehr unverändert bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet (WA) (tags: 55dB(A); nachts: 40 dB(A)) gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm bei der umliegenden Bebauung weiterhin eingehalten werden können. Sollten sich bezüglich der Frequentierung und dem Lieferverkehr Änderungen gegenüber der jetzigen Situation ergeben, ist eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Altötting ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Sollte dies im Freistellungsverfahren erfolgen, soll zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung eine Betriebsbeschreibung zur Prüfung vorgelegt werden.

Hinweis: Im Falle einer etwaigen Gebietsausweisung auf den westlich und östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sind die Emissionen des Lebensmitteldiscounters zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungszusammenstellung zur 1. Auslegung verwiesen:

Es handelt sich ausschließlich um die Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Anbau mit einer Tiefe von ca. 5 m) ohne dass Stellplatzflächen und private Verkehrsflächen erweitert oder verlegt werden. Es ist anzunehmen, dass der Kunden- und Anlieferverkehr wie im bisherigen Umfang weiterbestehen bleibt und sich im Wesentlichen auf die Betriebszeiten tagsüber während der Öffnungszeiten und den Lieferverkehr beschränkt.

Stellungnahme Bodenschutz

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

10. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 01.07.2020

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-entfällt-

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

-entfällt-

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

-entfällt-

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte.

Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme vom 16.04.2020, Az. 2-4622-AÖ Tög-6205/2020.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungszusammenstellung zur 1. Auslegung verwiesen.

11. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 02.07.2020

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

wir verweisen auf unser Schreiben vom 06. April 2020, welches weiterhin gültig ist.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme vom 06. April 2020:

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits

keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

12. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring vom 08.07.2020

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ mit Begründung, Umweltbericht sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG jeweils in der Fassung vom 30.04.2020 als Satzung zu beschließen.

StR Neuberger hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Erlass einer Satzung über die örtliche Bauvorschrift "Stellplatzsatzung" in der Stadt Töging a.Inn

I. Problem

Zunehmend werden bei der Stadt Töging a.Inn Bauanträge zur Verdichtung des Wohnraums eingereicht. Dies ist zwar zum einen erfreulich für die Stadt zum anderen tritt hier die Problematik des Stellplatzbedarfs auf. Wer kennt das Problem nicht: zu viele Autos, zu wenige Parkplätze. Das führt dann gerne zu regelwidrig parkenden Autos und Straßen, die durch abgestellte Fahrzeuge verengt werden.

Aufgrund des Stellplatzproblems müssten öffentliche Parkplätze geschaffen werden bzw. vorhandene Parkplätze bewirtschaftet werden. Dies ist jedoch in beengten Siedlungsstraßen oftmals sehr schwierig oder nicht möglich.

II. Lösung

Es wird vorgeschlagen, eine Stellplatzsatzung (Örtliche Bauvorschrift gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO) für die Stadt Töging a.Inn zu erlassen.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es, den durch ein Bauvorhaben zur Wohnraumschaffung verursachten Parkraumbedarfs auf dem Baugrundstück selbst abzuwickeln und nicht in den öffentlichen Straßenraum zu verschieben. Sie ist zum einen dadurch ein städtebauliches Steuerungsinstrument und zum anderen ein Instrument, den Interessen zwischen dem privaten Investitionsinteresse und dem öffentlichen Interesse auszugleichen.

Mit der Satzung würde auch dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen werden, da in Bebauungsplänen bereits in den letzten Jahren die gleiche Anzahl an erforderlichen Stellplätzen festgesetzt wurde.

Gemeinden können auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO Satzungen über örtliche Bauvorschriften im eigenen Wirkungskreis über Art. 47 Abs. Abs. 2 Satz 2 BayBO abweichend die Anzahl der Stellplätze erlassen.

Die Verwaltung empfiehlt demnach, nach Abänderung (rot markiert) gem. Beschluss des Bauausschusses vom 08.07.2020 folgende Satzung zu erlassen:

Satzung
über
die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen
in der Stadt Töging a.Inn

(Stellplatzsatzung – StS)

vom

Die Stadt Töging a.Inn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für nicht geregelte Stellplatzanforderungen sind die Richtzahlen aus der jeweils bzw. zuletzt gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen, sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zugrunde zu legen.
Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 3 und 4 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die weder in der Anlage 1 noch in der GaStellV nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein, **bei Ein- und Zweifamilienwohnhäuser kann hiervon abgewichen werden.**

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind, außer im Wasserschutzgebiet, möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen.
Im Wasserschutzgebiet sind die Stellplätze zu versiegeln. Das Oberflächenwasser ist über den städtischen Kanal zu entwässern.
Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) **Die in der Richtzahlentabelle geforderten Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Sie sind nach Möglichkeit oberirdisch herzustellen. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.**
- (3) Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (2) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösevertrages (§ 5) erfüllt werden.

§ 5 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz

4.000,00 Euro.

- Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Auf vor Inkrafttreten angestoßene Verfahren (Bauantrags- oder sonstigen Genehmigungsverfahren) **ohne gemeindliches Einvernehmen** ist bereits diese Stellplatzsatzung anzuwenden.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

Richtzahlen zur Stellplatzsatzung vom 01.08.2020

Nr.	Verkehrsquelle (Nutzung)	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser freistehend oder als Teil eines Doppel- oder Reihenhauses	je Wohnung: 2 Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser und Sonstige Gebäude mit Wohnungen	je Wohnung: 2 Stellplätze	40 %

Der Änderungsantrag, die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht nach Wohneinheiten, sondern nach der Größe der Wohneinheiten zu richten, wird mit 15 : 5 Stimmen abgelehnt.

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, für die örtliche Bauvorschrift „Anzahl, Ablöse und Gestaltung von Stellplätzen“ folgende Satzung zu beschließen:

Satzung
über
die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen
in der Stadt Töging a.Inn

(Stellplatzsatzung – StS)

vom

Die Stadt Töging a.Inn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (2) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für nicht geregelte Stellplatzanforderungen sind die Richtzahlen aus der jeweils bzw. zuletzt gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen, sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zugrunde zu legen.
Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 3 und 4 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die weder in der Anlage 1 noch in der GaStellV nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein, bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern kann hiervon abgewichen werden.

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (4) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind, außer im Wasserschutzgebiet, möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen.
Im Wasserschutzgebiet sind die Stellplätze zu versiegeln. Das Oberflächenwasser ist über den städtischen Kanal zu entwässern.
Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (5) Die in der Richtzahlentabelle geforderten Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Sie sind nach Möglichkeit oberirdisch herzustellen. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (6) Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (3) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (4) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösevertrages (§ 5) erfüllt werden.

§ 5 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz

4.000,00 Euro.

Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
(4) Auf vor Inkrafttreten angestoßene Verfahren (Bauantrags- oder sonstigen Genehmigungsverfahren) ohne gemeindliches Einvernehmen ist bereits diese Stellplatzsatzung anzuwenden.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

Richtzahlen zur Stellplatzsatzung vom 01.08.2020

Nr.	Verkehrsquelle (Nutzung)	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser freistehend oder als Teil eines Doppel- oder Reihenhauses	je Wohnung: 2 Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser und Sonstige Gebäude mit Wohnungen	je Wohnung: 2 Stellplätze	40 %

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 20 Anwesend waren: 20

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Neubau eines 5-Familien-Wohnhauses mit einer Garage und Stellplätzen an der Baldung-
straße 4a (BV-Nr. 48/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 449/34 der Gemarkung Töging a.Inn, Baldungstraße 4a, soll ein 5-Familien-Wohnhaus mit einer Garage und Stellplätzen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (§ 4 BauNVO – WA – allgemeines Wohngebiet) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Das Bauvorhaben widerspricht der Garagen- und Stellplatzverordnung der Stadt Töging a.Inn, welche pro Wohneinheit einen Nachweis von zwei Stellplätzen fordert.

Der Bauherr weist pro Wohneinheit nur 1,2 Stellplätze nach. Der Stellplatz vor der Garage kann nicht gezählt werden, weil es sich um einen gefangenen Stellplatz handelt.

Möglich wären daher maximal drei Wohneinheiten.

Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und verweigert das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2019

Das Haushaltsjahr 2019 war durch einen hohen Investitionsaufwand geprägt. Bereits zur Jahresmitte zeichnete sich ab, dass die benötigten Haushaltsmittel die Planwerte zum Teil deutlich übersteigen werden. So wurde das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushalts von 17.568.700 € durch den Nachtragshaushalt auf 17.834.950 € erhöht. Der Vermögenshaushalt stieg von 4.912.250 € auf insgesamt 6.306.500 € jeweils in Einnahmen und Ausgaben. Die geplante „umgekehrte“ Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt erhöhte sich im Nachtrag um 168.300 € auf insgesamt 356.400 €.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden die Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen. Die Neuaufnahme in Höhe von 600.000 € bedient lediglich die noch bestehenden Haushaltsreste aus dem Jahr 2018. Somit können in 2020 Kredite in Höhe von 2,15 Millionen € über die gebildeten Haushaltsreste in Anspruch genommen werden.

Verwaltungshaushalt

Nachfolgend der Unterabschnitt 9000 mit den wichtigsten Einnahmen, wobei sich die Ansätze auf den Nachtragshaushalt beziehen.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Rechnungsergebnis 2018	15.212,05 €	896.771,96 €	6.312.286,70 €
Ansatz 2019	15.200,00 €	921.000,00 €	3.900.000,00 €
Rechnungsergebnis zum 31.12.2019	15.547,11 €	925.433,02 €	4.387.039,43 €

	Einkommen- steuer- erbeteiligung	Umsatzsteuer- be- teiligung	Einkommen- steuer- ersatz
I. Quartal 2018	1.245.561,00 €	131.445,00 €	97.852,00 €
II. Quartal 2018	1.199.617,00 €	123.798,00 €	72.315,00 €
III. Quartal 2018	1.173.698,00 €	131.270,00 €	97.850,00 €
IV. Quartal 2018	1.291.067,00 €	131.270,00 €	97.850,00 €
Ergebnis 2018	4.909.943,00 €	517.783,00 €	365.867,00 €
Ansatz 2019	5.100.000,00 €	500.000,00 €	370.000,00 €
I. Quartal 2019	1.267.564,00 €	143.675,00 €	73.081,00 €
II. Quartal 2019	1.297.361,00 €	140.580,00 €	92.526,00 €
III. Quartal 2019	1.238.212,00 €	145.232,00 €	101.316,00 €
IV. Quartal 2019	1.362.033,00 €	145.232,00 €	101.316,00 €
Abrechnung 2018	-7.808,00 €	- 5.754,00 €	1.260,00 €
Ergebnis 2019	5.157.362,00 €	568.965,00 €	369.499,00 €

Hier sei angemerkt, dass neben den Vorauszahlungen eines Jahres nun auch die Abrechnung des Vorjahres gebucht wird.

	Grunderwerbsteuer
Ergebnis 2018	207.858,88 €
Ansatz 2019	168.000,00 €
Januar bis November 2019	274.666,08 €
	Verwargelder Verkehrsüberwachung
Ergebnis 2018	53.765,90 €
Ansatz 2019	30.000,00 €
Dez. 2018 bis Nov. 2019	30.815,00 €

Im Vergleich zu den Vorjahren, konnte die **Grundsteuer B** auch in 2019 wieder einen Zuwachs verzeichnen. Der Ansatz von 921.000 € konnte um 4.433 € übertroffen werden. Dahingegen sind die Einnahmen der **Grundsteuer A** schon mehrere Jahre in Folge auf einem konstanten Niveau. Veränderungen ergeben sich hier kaum. Nach den Gewerbesteuer-Ausnahmejahren 2017 und 2018, musste im Haushaltsjahr 2019 wieder ein Rückgang verzeichnet werden. Jedoch ergaben sich im Vergleich zum Ansatz von 3.900.000 € deutliche Mehreinnahmen von knapp 500.000 €. Somit ergibt sich für die **Gewerbesteuer** ein solides Rechnungsergebnis für das Jahr 2019 von 4.387.039 €. Dies spiegelt sich auch bei den **Verzinsungen von Steuernachforderungen** wider. Auch hier konnte ein deutliches Plus von 52.839 € verzeichnet werden.

Unverändert ist der Sachstand bzgl. der Höhe der Nachholungszinsen. Bereits 2018 hat der BFH erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nachholungszinsen von 0,5 % pro Monat für die Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 geäußert. Eine entsprechende Gesetzesänderung steht bislang aus.

Ein Aufwärtstrend ist auch bei der **Einkommensteuer** erkennbar. Im Vergleich zum Vorjahr kann auch in 2019 wieder ein Einnahmeplus verzeichnet werden. Mit 5.157.362 € (inkl. Abrechnung Vorjahr) bildet der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die wichtigste Einnahmesäule des Verwaltungshaushaltes und übersteigt die Gewerbesteuereinnahmen nun wieder deutlich. Die **Einkommensteuerersatzleistung** hat den geplanten Ansatz erreicht und hält das Niveau des Vorjahres. Im Mittel ist jedoch ein leichter Aufwärtstrend erkennbar. In 2019 haben sowohl der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** als auch der Anteil der **Grunderwerbsteuer** einen absoluten Höchststand erreicht und bilden damit zwei wichtige Einnahmequellen. Der Ansatz der Umsatzsteuer in Höhe von 500.000 € konnte um 68.965 € übertroffen werden. Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer verzeichnete sogar ein Plus von 106.666 € und übertrifft den Ansatz von 168.000 € deutlich.

Im Plan, aber deutlich unter den Vorjahreseinnahmen, bleiben die **Verwargelder** der Verkehrsüberwachung. Der Ansatz wurde im Nachtrag von 48.000 € auf 30.000 € gekürzt. Mit 30.815 € wird der Ansatz sodann erreicht, jedoch ist ein Rückgang zum Mittel der Vorjahre erkennbar.

Kindergärten

Die Personalkostenzuschüsse überstiegen den geplanten Aufwand im Laufe des Jahres deutlich. Allerdings fielen auch die Zuweisungen des Freistaates Bayern nach dem BayKiBiG höher aus, als noch zu Jahresbeginn geplant. Nachdem der Zuweisungsbetrag von den Kommunen verdoppelt werden muss, stiegen die Einnahmen und Ausgaben proportional an. Folglich erfolgte eine Änderung der Ansätze im Nachtragshaushalt nicht, da es sich lediglich um Durchlaufposten handelt.

Die Einnahme- und Ausgabesituation der Betriebskostenförderung stellt sich wie folgt dar:

	St. Johann Baptist	St. Josef	Löwenzahn	Auswärtige KiTas
Ansatz Einnahmen	300.000,00 €	230.000,00 €	330.000,00 €	108.000,00 €
IST-Einnahmen	371.995,13 €	265.882,17 €	349.869,15 €	102.487,99 €

Ansatz Ausgaben	535.000,00 €	420.000,00 €	582.000,00 €	195.000,00 €
IST-Ausgaben	609.951,16 €	451.370,73 €	589.117,87 €	180.341,47 €

Für den Kindergärten Löwenzahn wurde 2019 ein Defizitausgleich in Höhe von 50.832 € gezahlt, für den Kindergarten St. Johann Baptist betrug der Ausgleich 24.554 €. Der Kindergarten St. Josef kam ohne Zuschuss aus.

Allgemeines und HH-Stellen-Überschreitungen vor der Aufstellung des Nachtrags

Zu beachten bleibt weiter, dass die angefallene Umsatzsteuer beim Schwimmbad, der Mehrzweckhalle und dem Wasserwerk auf eigene Haushaltsstellen gebucht wird, weshalb die Sach-Haushaltsstellen in diesen Bereich nur die Nettokosten ausweisen.

Im Laufe des Jahres zeichnete sich ein Mehrbedarf beim Gebäude- und Grundstücksunterhalt diverser Gliederungen ab. Dieser wurde im Zuge des Nachtragshaushalts berücksichtigt und die Ansätze angepasst. Eine Überziehung erfolgte schlussendlich nicht, die Ermächtigungen waren allesamt ausreichend. Ebenso verhält es sich mit den Heizkosten der Mehrzweckhalle, den allgemeinen EDV-Kosten und dem Mehrbedarf für die Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung.

Schwimmbad

Bereits bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes war zu erkennen, dass die Einnahmen aus den Badegebühren den ursprünglichen Ansatz übersteigen werden. Die Einnahmen wurden im Nachtrag von 135.000 € auf 142.100 € erhöht. Das Rechnungs-Ergebnis weicht hiervon kaum ab. Im Laufe des Jahres zeichnete sich ein Mehrbedarf für den laufenden Betrieb und bei den Unterhaltskosten ab, weshalb diverse Ansätze im Nachtrag um insgesamt 24.050 € erhöht werden mussten. Lediglich der Beckenunterhalt konnte von 25.000 € auf 13.000 € gesenkt werden. Nach Anpassung im Nachtragshaushalt belaufen sich die Kosten zum Jahresende alle weitestgehend innerhalb der geplanten Ansätze.

Eine Ausnahme bildet der Wasserverbrauch, welcher mit 83.040 € knapp 17.000 € unterhalb des Ansatzes lag. Dafür ist bei den Stromkosten ein Mehrverbrauch von 3.628 € zu verzeichnen.

In der Saison 2019 wurde der Schwimmbadkiosk von einem neuen Pächter betrieben. Der Bedarf für Geräte und Ausstattungen wurde im Nachtrag von 1.000 € auf 10.000 € angehoben, da einige Geräte neu beschafft werden mussten. Ebenso stieg der Aufwand für Reparaturen und Kundendienstleistungen. Der Ansatz wurde zu 97 % ausgeschöpft.

Abwasserbeseitigung

Die Kanalbenutzungsgebühren lagen bei 1.345.345 € und damit 45.345 € über dem Ansatz. Eine Anpassung durch den Nachtragshaushalt erfolgte nicht, weil das Ergebnis der Jahresabrechnung zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht vorlag. Ebenso konnte ein deutliches Plus bei den Einnahmen aus der Klärschlammabeseitigung erzielt werden. Der Ansatz wurde um rund 14.225 € übertroffen. Dem entgegen stehen Mehrausgaben im Bereich des Unterhalts der betriebstechnischen Anlagen und der Gebäude und Grundstücke. Auch die Kosten für Dienstleistungen Dritter und der Mieten für Maschinen überstiegen die Ansätze deutlich. Andererseits musste der Ansatz der Stromkosten nicht voll ausgeschöpft werden.

Friedhof

Eine außergewöhnlich hohe Sterberate führte zu deutlichen Mehreinnahmen bei den Bestattungsgebühren. Der Ansatz von 90.000 € wurde um 33.103 € überschritten. Da sich der Ansatz an den Vorjahresergebnissen orientiert, ist die Steigerung in 2019 signifikant.

Die tatsächlichen Kosten für den laufenden Betrieb waren, im Vergleich zum Ansatz, kaum erhöht. Lediglich der Aufwand für Bestattungsleistungen durch Dritte überschritt den Planansatz um 1.523 €.

Wasserwerk

Auch die Wasserverbrauchsgebühren konnten in 2019 ein Plus verzeichnen. Der Ansatz von 600.000 € wurde um 20.188 € überschritten.

Entgegenzustellen sind Mehrausgaben von 16.068 € beim Unterhalt der Anschlussleitung. Die Unterhaltskosten der Hauptleitung hingegen waren um 4.598 € geringer als geplant. Der Ansatz für den Unterhalt der betriebstechnischen Anlagen wurde im Nachtrag bereits um 4.000 € aufgestockt. Im Ergebnis beliefen sich die Gesamtkosten auf 17.230 €, wodurch der Ansatz um 1.230 € überschritten wurde.

Erwähnenswerte Mehrausgaben wurden auf folgenden Haushaltsstellen verzeichnet:

Bezeichnung	Ansatz	Nachtrag	Tatsächliche Ausgaben
Negativzinsen	10.000,00 €	8.000,00 €	21.268,47 €
Geräte Feuerwehr	24.000,00 €	- 2.000,00 €	24.290,62 €
Bau von Christkindlbuden	12.000,00 €	5.000,00 €	19.468,19 €
Strom Mehrzweckhalle (netto)	10.500,00 €		17.629,65 €
Strom Schwimmbad (netto)	25.000,00 €		28.627,69 €
Fuhrpark allgemein	55.000,00 €		60.863,29 €
Abwasserbeseitigung Dienstleistungen durch Dritte	50.000,00 €		54.030,84 €
Betriebs- und Schmierstoffe	16.500,00 €	3.500,00 €	24.696,37 €
Abwasserbeseitigung Maschinenunterhalt	130.000,00 €		144.452,40 €
Abwasserbeseitigung Mieten für Maschinen	11.000,00 €		14.875,00 €
Abfallbeseitigung Müllabfuhr	12.000,00 €	3.000,00 €	17.047,72 €

Vermögenshaushalt

Nachfolgend ein Überblick über die Erschließungs- bzw. Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal:

Beitrag für	Ansatz	Nachtrag	IST
Erschließung	0,00 €	15.600,00 €	15.913,23 €
Abwasseranlagen	50.000,00 €	64.000,00 €	133.507,32 €
Wasseranschlussbaubeiträge	15.000,00 €	79.000,00 €	111.094,63 €

Rathaus

Im Juni 2019 konnte das elektronische Rechnungseingangsbuch inklusive Signaturworkflow erfolgreich eingeführt werden. Der hierfür gebildete Haushaltsausgabereist (HAR) in Höhe von 8.452 € wurde mit 4.192 € in Anspruch genommen, die anschließend noch verbleibenden Mittel wurden nach 2020 übertragen, um die Kosten für die geplante Anschaffung des Rechnungsprüfermoduls „arc2go“ decken zu können.

Der Umbau des Serverraumes sowie die technische Neuausstattung wurden in 2019 nicht mehr vollständig abgeschlossen, weshalb der Ansatz in Höhe von insgesamt 34.000 € nur zu 8.738 € verbraucht wurde. Verbleibende Mittel werden als HAR übertragen.

Im Standesamt wurde eine Software für die Verwaltung von Fundsachen angeschafft. Die Kosten belaufen sich auf 1.160 €.

Feuerwehr

Mitte des Jahres wurde die Zuweisung für den Digitalfunk ausgezahlt. Hierfür wurde bereits 2018 ein Haushaltseinnahmerest (HER) in Höhe von 13.963 € gebildet, welcher nun vereinnahmt werden konnte. Im Bereich der beweglichen Anlagegüter wurde eine mobile Einsatzstellenbeleuchtung (3.775 €) sowie ein Türöffnungsset (2.209 €) beschafft. Die Kosten blieben innerhalb des

Ansatzes. Noch verbleibende Mittel in Höhe von 1.082 € wurden als HAR in das neue Jahr übertragen.

Bereits 2018 wurde die Beschaffung von Schließfachschränken geplant, welche jedoch erst in 2019 geliefert wurden. Die Kosten mit 23.995 € gingen vollständig zu Lasten des HAR, die nach Abschluss der Maßnahme noch verbleibenden Mittel in Höhe von 4.005 € wurden sodann in Abgang gestellt.

Für die malerische Neugestaltung des Feuerwehrturms wurden Mittel in Höhe von 15.000 € eingeplant. Die Durchführung der Arbeiten wurde 2019 nicht mehr realisiert, weshalb auch hier ein HAR über 14.115 € gebildet wurde.

Wasserwacht

Die Beschaffung eines neuen Rettungsbootes durch die Wasserwacht wurde mit 3.000 € bezuschusst.

Regenbogenschule

In 2019 wurden Zuweisungen für die Außensportanlage (115.000 €) und aus dem Digitalpakt (16.400 €) in Höhe von insgesamt 131.400 € erwartet. Der Ansatz wurde im Nachtrag nochmal um 32.100 € aufgestockt, da ebenfalls mit Zuweisungen für den Glasfaseranschluss gerechnet wurde. Einnahmen wurden in 2019 jedoch nicht mehr erzielt.

Die Ausstattung mit Dokumentenkameras, Beamern und Laptops konnte weitestgehend abgeschlossen werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 15.204 €. Aufwendungen für die Beschaffungen neuer Zimmerausstattung hielten den gewährten Kostenrahmen ein, der Ansatz wurde nur zur Hälfte ausgeschöpft. Auch die Lärmschutzmaßnahmen wurde in 2019 weiter fortgeführt und schlugen mit Kosten von 10.294 € zu Buche. Des Weiteren war der Austausch der Telefonanlage von Nöten, welcher Kosten von 6.263 € verursachte.

In den Einnahmen wurde die Zuweisung für die Erneuerung der Sportaußenanlage geplant. In 2019 wurde die Umsetzung nicht mehr realisiert, die Maßnahme befindet sich noch in der Planphase, weshalb die Mittel von 129.720 € im Haushaltsjahr 2020 neu angesetzt werden. Auszahlungen für den Glasfaseranschluss wurden noch nicht geleistet, weshalb auch hier ein HAR in Höhe von 35.700 € gebildet wurde.

Für den Hausmeister wurden ein Rasenmäherfahrzeug und ein zugehöriger Anhänger beschafft, welche für beide Schulen genutzt werden können. Die Kosten von 16.626 € wurden jeweils mit 50 % zwischen der Regenbogenschule und der Comeniusschule aufgeteilt.

Comeniusschule

Der Turnhallenneubau konnte baulich abgeschlossen werden. Auf der Einnahmeseite wurden die ersten Zuweisungsraten verbucht. Der Ansatz wurde im Nachtrag um 71.500 € auf 461.300 € gesenkt, HER aus 2018 waren in Höhe von 1.200.000 € vorhanden. In 2019 konnten Zuweisungen in Höhe von insgesamt 703.000 € verbucht werden. Die Ansätze für noch nicht eingemommene Raten (auch für Glasfaseranschluss in Höhe von 48.500 €) wurden teilweise als Rest in das neue Jahr übertragen (461.300 €), alte HER aus 2018 wurden anteilig in Abgang gestellt (497.000 €).

Auf der Ausgabeseite schlugen die Baukosten inkl. Baunebenkosten mit 1.438.584 € zu Buche. Nicht verbrauchte Mittel wurden als HAR übertragen.

Für die Einfriedung der neuen Turnhalle mussten nochmals Mittel in Höhe von 23.284 € aufgebracht werden. Die Planung erfolgt hier erst im Zuge des Nachtrags mit 38.000 €. Davon wurden HAR in Höhe von 14.716 € übertragen.

Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Turnhalle belastete den Haushalt mit 50.406 €. Dies wurde bei der Planaufstellung noch nicht bedacht, weshalb die Mittelbereitstellung von 51.000 € erst im Nachtrag vorgenommen werden konnte.

Sowohl die neue Turnhalle, als auch der Altbestand der Schule wurde mit einer neuen Schließanlage ausgestattet, welche Kosten in Höhe von 32.975 € verursachte, die Erneuerung der Heizzentrale rief einen Mittelbedarf von 22.290 € hervor. Für die Schließanlage der Schule musste der Ansatz im Nachtrag um 15.500 € aufgestockt werden.

Auch in der Comeniuschule wurde mit der Ausstattung mit Dokumentenkameras, Beamern und Laptops begonnen. Des Weiteren wurden u.a. Nähmaschinen und Drehstühle beschafft. Durch diese Beschaffungen wurde der Haushaltsansatz von 6.800 € um 7.992 € überschritten. Der Mehrbedarf wird über anderweitig nicht verbrauchte Mittel gedeckt.

Eine Fortführung der Schallschutzmaßnahmen stand auch in 2019 auf der Agenda. Zudem wurden einige Klassenzimmerböden und Rollläden erneuert sowie eine Holzhütte für die Naturfreunde gebaut. Gesamtkosten: 42.677 €. Letztendlich wurde auch an der Comeniuschule die Telefonanlage für 14.926 € ausgetauscht.

Zusätzliche Putzgeräte für die neue Turnhalle wurden erst über den Nachtragshaushalt mit 10.750 € ausgestattet. Die Kosten beliefen sich auf 11.197 €

Die im Nachtrag bereitgestellten Mittel in Höhe von 53.900 € für den Glasfaseranschluss wurden noch nicht in Anspruch genommen und in voller Höhe als HAR übertragen, da die Auszahlungen noch nicht geleistet werden konnten.

Heimatspflege

Für den Aufbau eines Archivs wurde eine Software (Faust Entry) für 952 € beschafft. Die verbleibenden Mittel von 548 € wurden als HAR übertragen, um die noch ausstehenden Schulungskosten abdecken zu können.

Kirchliche Angelegenheiten

Zur Sanierung der Auferstehungskirche wurde ein Zuschuss von 6.610 € gewährt.

Kinderkrippe St. Josef

Der Neubau einer Kinderkrippe konnte abgeschlossen werden, die Eröffnung fand bereits im September 2019 statt. Es wurden bereits Zuweisungen in Höhe von 158.000 € gewährt. Von den noch ausstehenden Einnahmen in Höhe von 88.000 € wurden 40.000 € als Rest übertragen. Die noch verbleibenden Mittel in Höhe von insgesamt 48.000 € wurden in Abgang gestellt.

In 2019 geleistete Baukosten belaufen sich auf 229.475 €. Aus dem Vorjahr war hierfür ein Rest in Höhe von 176.514 € vorhanden. Zudem wurden Mittel im Haushalt in Höhe von 162.000 € bereitgestellt. Nach Abzug der Auszahlungen verbleibt ein Rest von insgesamt 109.039 €, welcher nach 2020 übertragen wird. Für die Baunebenkosten entstand ein Aufwand in Höhe von 41.693 €. Aus dem Vorjahr war hier ein Rest von 26.461 € vorhanden, der Ansatz erhöhte die zur Verfügung stehende Mittel um 30.000 €. Nach Abzug aller geleisteten Zahlungen, konnte ein HAR von 14.768 € nach 2020 übertragen werden.

Für die Sanierung der Mauer an der Erhartinger Straße im Bereich der Kinderkrippe wurden im Nachtrag Mittel in Höhe von 35.500 € bereitgestellt. In 2019 wurden hiervon 29.500 € in Anspruch genommen. Die noch verbleibenden 6.000 € wurden als HAR übertragen.

Auch der Altbestand des Kindergartens wurde mit einer neuen Schließanlage ausgestattet, welche Kosten von 5.628 € verursachte.

Zuschuss FC Töging

Bereits 2018 wurden Mittel für die Sanierung des Sportplatzes zur Verfügung gestellt, welche jedoch nicht abgerufen und als HAR nach 2019 übertragen wurden. Der Ansatz wurde auf insgesamt 98.000 € aufgestockt und fast vollständig verbraucht. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 97.655 €.

Einnahmen Ampel und Beleuchtung MZH

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gewährte uns einen Zuschuss in Höhe von 8.468 € für energetische Sanierungsmaßnahmen. So erhielten wir jeweils 4.234 € für die Sanierung der Außenbeleuchtung an der Mehrzweckhalle und dem Rettungszentrum sowie für die Erneuerung der Ampelanlagen im Stadtgebiet.

Mehrzweckhalle/Kegelstüberl

Die geplanten Maßnahmen an der Mehrzweckhalle waren sehr umfangreich und konnten noch nicht alle umgesetzt werden. Für die Sanierung der Prallwand waren bereits Mittel (180.000 €) aus dem Vorjahr vorhanden, welche aber auch in 2019 nicht abgerufen werden konnten, da die Erneuerung nicht mehr realisiert wurde. Ebenfalls als HAR aus 2018 übertragen wurden die Mittel für die Gabionen-Einfassung für die Grünanlage (20.000 €). Auch diese Maßnahme wurde nicht umgesetzt, die Mittel hierfür wurden in Abgang gestellt und die Umsetzung für 2021 im Finanzplan aufgenommen.

Die geplante Außensanierung wurde nicht vorgenommen, da sich die durchzuführenden Maßnahmen als deutlich umfangreicher als angenommen darstellten. Der Ansatz von 80.000 € wurde weitestgehend in Abgang gestellt. Lediglich 10.000 € wurden als HAR übertragen, um die anfallenden Sachverständigenkosten abdecken zu können.

Nachfolgend die Kosten für durchgeführte Maßnahmen (Netto):

Mehrzweckhalle	Ansatz	Kosten/Einnahmen
Boden Spiegelsaal	8.000 €	7.970 €
Rest Heizung	16.194 €	8.057 €
Außensanierung	80.000 €	195 €
Zuwendung Beleuchtung	0 €	4.234 €
Kegelstüberl		
Fenster/Türen	7.250 €	6.993 €
Kühltisch	0 €	3.095 €
Getränkekühlung	9.700 €	5.326 €

Freibad Hubmühle

Die Sanierung der Duschen überstieg mit Gesamtkosten von 14.142 € den Ansatz um ca. 10 %. Des Weiteren wurden die Uhren an den Schwimmbecken für 7.158 € erneuert. Umgestaltet wurde der Bereich am Sportbecken. Hier entstanden einzelne Liegenischen für insgesamt 7.633 €. Damit die Sanierung des Spielplatzes zum Abschluss gebracht werden konnte, wurde nochmal ein neues Spielgerät inkl. Beschattung für 6.692 € angeschafft.

Parkanlagen

Herauszuheben bleibt die Neubepflanzung der Donaustr. Der Baumaltbestand wurde nun auch noch auf der anderen Straßenseite vollständig entfernt und ersetzt (18.021 €). Geplant war zudem die Neugestaltung der Mauer am östlichen Ortseingang und die Neugestaltung einer Grünfläche in der Nelkenstraße. Da die Planungen nicht vollständig realisiert wurden, fand ein Mittelübertrag in Höhe von 13.056 € nach 2020 statt.

Der Grüntrupp wurde mit neuen technischen Geräten für 4.604 € ausgestattet.

Wohnungsbauförderung

Um der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises beitreten zu können, ist ein Beteiligungsbeitrag von 10.000 € aufzubringen. Die Mittel hierfür wurden 2018 bereitgestellt, jedoch noch nicht abgerufen, weshalb hierüber ein HAR gebildet wurde.

Grunderwerb Gemeindestraßen

Für den Erwerb von Straßengrund wurden im Nachtrag Mittel in Höhe von 376.000 € bereitgestellt und als Rest nach 2020 übertragen, da die Kaufpreiszahlung noch nicht abgewickelt werden konnte.

Nachfolgend eine Übersicht über die Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahmen:

Tiefbaumaßnahme	Ansatz inkl. Reste	Nachtrag	IST-Betrag	HAR 2020
------------------------	-------------------------------	-----------------	-------------------	-----------------

Wolfgang-Leeb-Str.	503.625 €	200.000 €	707.563 €	
Erhartinger Str.	250.000 €	10.000 €	253.752 €	6.248 €
Hans-Stettheimer-Str.		1.500 €	1.125 €	
Bahnübergang Dorfen		5.000 €	3.935 €	1.065 €
Enzianstr. Feinschicht	60.000 €			60.000 €
Alte Hauptstr.	14.000 €			14.000 €
Prälat-Friemel/ Georg-Reichenbach	60.000 €		33.554 €	10.000 €
Beleucht. Erhartinger Str.		10.000 €	9.505 €	
Beleuchtung LED	35.000 €		37.392 €	

Verkauf von Maschinen

Der Verkauf eines ausrangierten Kippers und eines Schneeschildes generierte Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.877 €.

Abwasserbeseitigung

Für das Rechenhaus wurde 2019 eine Schlauchtrommel für 815 € beschafft. Hinzu kam ein neuer Werkstattwagen, wofür Mittel in Höhe von 25.000 € eingeplant wurden. Der Ansatz musste im Nachtrag auf insgesamt 33.000 € erhöht werden, da sich die Gesamtkosten auf 31.975 € beliefen. Die noch verbleibenden Mittel wurden als HAR übertragen.

Es waren zudem einige Erneuerungen an den Betriebsanlagen vorgesehen. So konnte die Beschaffung der Schnecke (28.685 € aus HAR) abgeschlossen werden, das Regenüberlaufbecken (17.282 €) wurde vollständig umgebaut und der Mazerator (16.263 €) beschafft. Hier sind lediglich noch Umbauarbeiten vorzunehmen.

Nachfolgend aufgeführte Kanalbaumaßnahmen wurden durchgeführt.

Tiefbaumaßnahme	Ansatz inkl. Reste	Nachtrag	IST-Betrag	HAR 2020
Prälat-Friemel	93.000 €		28.297 €	20.000 €
Hauptstr. Sparkasse	25.000 €		0 €	25.000 €

Für den **Friedhof** wurden in 2019 neue Sitzgelegenheiten beschafft und die Garagentore erneuert. Für diese Maßnahmen mussten Mittel in Höhe von 9.322 € aufgebracht werden. Zudem wurde eine neuen Stelengruppe für 18.885 € angeschafft.

Die Erneuerung der **Lichtgrabenbegrünung am Mehrzweckhaus** schlug mit 3.460 € zu Buche. Eine geplante **Neuanschaffung eines Spielgeräts** wurde in 2019 nicht mehr realisiert, die zur Verfügung gestellten Mittel von 5.000 € wurden als Rest übertragen.

Ein LKW des städtischen **Fuhrparks** konnte ausgetauscht werden. Die Mittel hierfür wurden bereits aus 2018 übertragen und in 2019 insgesamt um 48.300 € aufgestockt. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 277.601 €, der Verkaufserlös des alten LKWs verringert die Kosten um 20.159 €.

In der **Schlosserei des städtischen Bauhofs** wurde der Estrich erneuert (3.629 €) und neue Maschinen angeschafft. Für die Beschaffung der beweglichen Anlagegüter mussten insgesamt 12.277 € aufgebracht werden, der Verkauf alter Geräte, Anhänger etc. brachte einen Erlös von 13.323 € ein.

Breitbandausbau

Sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabe Seite wurden Mittel in den Haushalt 2019 eingestellt. Von den zur Verfügung gestellten Ausgabeermächtigungen in Höhe von insgesamt 451.551 € wurden in 2019 lediglich 215.146 € in Anspruch genommen. Die verbleibenden Mittel werden vollständig als HAR nach 2020 übertragen. Bislang konnte noch keine Zuweisung vereinnahmt werden, weshalb der Ansatz in Höhe von 327.000 € als neuer Rest übertragen wird. Der noch verbleibende HER aus 2018 in Höhe von 200.000 € musste in Abgang gestellt werden.

Wasserversorgung

Nach Beendigung eines Rechtsstreits wurde eine Schadensersatzzahlung für die, durch die Verkeimung des Tiefbehälters entstandenen Schäden, in Höhe von 85.000 € geleistet.

Mit der Probebohrung konnte 2019 begonnen werden. Mittel hierfür wurden bereits aus 2018 übertragen (110.000 €), zudem wurde der Ansatz im Nachtragshaushalt um 68.000 € im Soll aufgestockt. Die geleisteten Gesamtkosten 2019 beliefen sich auf 5.546 €. Verbleibende Mittel wurden vollständig als HAR weiter übernommen.

Nachfolgend eine Übersicht über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen für die Wasserversorgung:

Tiefbaumaßnahme	Ansatz inkl. Reste (netto)	Nachtrag (netto)	IST-Betrag (netto)	HAR 2020 (netto)
Wolfgang-Leeb-Str.	32.000 €	39.200 €	57.108 €	14.092 €
Prälat-Friemel	170.000 €		63.261 €	20.000 €
Erhartinger Str.	70.000 €		31.250 €	10.000 €
HL Aresing		2.500 €	7.596 €	
Probebohrung	110.000 €	68.000 €	5.546 €	172.454 €

Für das im Jahr 2018 gewährte Darlehen an die **K+E** konnten Darlehensrückflüsse von 9.581 € verzeichnet werden.

An den **städtischen Liegenschaften** waren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen geplant. So sollte die Bücherei energetisch saniert (100.000 €) werden. Hierfür wurde eine Zuweisung in Höhe von 80.000 € eingeplant. Nachdem diese Maßnahme nicht verwirklicht werden konnte, wurden die Ansätze in Abgang gestellt und im Haushalt 2020 neu angesetzt.

Das Dach an den Mietshäusern in der Robert-Koch-Str. (50.000 €) sollte repariert und die Dornbergstr. (80.000 €) umgebaut werden. Auch diese Maßnahmen wurden in 2019 nicht verwirklicht, wodurch die Mittel noch vollständig vorhanden sind. Es wurden HAR in Höhe von 130.000 € gebildet.

Auch 2019 mussten Mittel für den Erwerb von **Grundstücken** bereitgestellt werden. So wurden für den Kauf eines Kinderspielplatzes an der Dornbergstraße Mittel von 199.190 € aufgebracht. Ein Betrag von 4.028 € entfiel auf die Herstellung des **Mehrzweckplatzes**, da hier noch ein Standrohr erworben werden musste.

Tilgungsleistungen waren in 2019 mit 911.400 € eingeplant. Der tatsächliche Aufwand belief sich jedoch nur auf 803.170 €, da die Kreditermächtigung nicht ausgeschöpft wurde.

Allgemeine Rücklage und Schuldenstand

Der Stand der allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2018 betrug 8.094.158 €. Um den Haushaltsausgleich 2019 erreichen zu können, waren 2.130.850 € als Entnahme eingeplant. Dieser Ansatz wurde im Nachtrag nochmal um 518.050 € erhöht, woraus sich eine Gesamtentnahme von 2.648.900 € ergibt. Nachdem zahlreiche Maßnahmen im Vermögenshaushalt nicht umgesetzt wurden und sich die Einnahmesituation durch die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt deutlich verbessert hat, kann der Fehlbetrag im Vermögenshaushalt reduziert werden. Es wurde eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.439.852,77 € nötig. Um den Haushaltsausgleich erreichen zu können bedarf es einer Rücklagenentnahme von 888.536,12 €. Hierdurch ergibt sich ein endgültiger Rücklagenstand von 7.205.621,45 €.

Die Ermächtigung für die Kreditaufnahmen teilt sich auf zwei Jahre auf. Zum einen wurden im Jahr 2018 HER in Höhe von 600.000 € gebildet, welche in 2019 aufgenommen wurde. Zum anderen wurde in der Haushaltsplanung 2019 eine Kreditaufnahme von 1.500.000 € zu Grunde gelegt, welche im Nachtrag nochmals um 650.000 € erhöht wurde. Die sich daraus ergebende neue Kreditermächtigung im Soll von 2.150.000 € wurde vollständig als HER nach 2020 übertragen.

Der Schuldenstand zum 31.12.2018 betrug 5.256.559,44 €. Gemindert um die Tilgungsleistungen 2019 von 803.169,87 € verringerte sich der Schuldenstand in 2019 auf 4.453.389,57 €. Durch die

Neuaufnahme von 600.000 € ergibt sich ein endgültiger Schuldenstand zum 31.12.2019 von 5.053.389,57 €.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 weist die Haushaltsrechnung folgende Ergebnisse aus:

Berechnung der Kassenreste:

Soll-Einnahmen – Verwaltungshaushalt	18.834.535,96 €
Soll-Einnahmen – Vermögenshaushalt	2.885.382,56 €

Solleinnahmen laufendes Jahr gesamt	21.719.918,52€
abzgl. Erlässe laufendes Jahr	438,79 €
abzgl. Niederschlagungen laufendes Jahr	6.465,63 €

endgültige Solleinnahmen laufendes Jahr	21.713.014,10 €
zzgl. Kasseneinnahmereste Vorjahr	521.155,56 €
davon fiktive Kasseneinnahmereste Vorjahr (ungedechte HAR)	318.137,98 €
abzgl. Erlässe/Abgänge auf KER vom Vorjahr	23.037,11 €
zzgl. HER Vorjahr (Anordnungen)	1.483.431,00 €
Gesamt-Rechnungssoll Einnahmen	23.694.563,55 €
Gesamt-Ist-Einnahmen	23.553.161,96 €

damit ergeben sich neue Kasseneinnahmereste gesamt	141.401,59 €
--	--------------

Soll-Ausgaben – Verwaltungshaushalt	18.804.596,33 €
Soll-Ausgaben – Vermögenshaushalt	3.295.217,12€
Soll-Ausgaben gesamt	22.099.813,45 €
zzgl. Ist-Fehlbeträge vom Vorjahr	153.486,46 €
zzgl. HAR Vorjahr (Anordnungen)	1.962.087,23 €
Gesamt-Rechnungssoll Ausgaben	24.215.387,14 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	24.214.623,01 €
damit ergeben sich neue Kassenausgabereste gesamt	764,13 €

Feststellung des Ergebnisses:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	18.827.631,54 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	2.885.382,56 €
Gesamthaushalt	21.713.014,10 €
zzgl. neue Haushaltseinnahmereste	3.026.800,00 €
abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	786.032,00 €
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	23.037,11 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	23.930.744,99 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	18.804.596,33 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	3.295.217,12 €
Gesamthaushalt	22.099.813,45 €
zzgl. neue Haushaltsausgabereste	2.111.683,02€
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	280.749,58 €
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	1,90 €
Summe bereinigte Sollausgaben	23.930.744,99 €

Sämtliche Abschlussbuchungen für das Haushaltsjahr 2019 sind in der Haushaltsrechnung bereits eingearbeitet, d.h. die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

in Höhe von 1.439.852,77 € sowie die Rücklagenentnahme in Höhe von 888.536,12 € sind bereits gebucht.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung dient dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2019 wird im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und anschließend dem Stadtrat zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 15 Anwesend waren: 20

Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Gewerbegebietes A94 Nord



Antrag der **SPD** Fraktion

Zukunft gemeinsam sichern – Gewerbeflächen erweitern

Stadtratssitzung 23. Juli 2020

Durch den Bau der A94 steigt die Nachfrage an Gewerbeflächen in der Region. Firmen zeigen dabei vor allem Interesse an einer guten infrastrukturellen Anbindung, insbesondere einer ausgezeichneten Verkehrsanbindung. Auf der anderen Seite steigen die qualitativen Anforderungen an neue Gewerbegebiete.

Die Stadt Töging hat mit einer eigenen Autobahnausfahrt hervorragende Voraussetzungen, die genutzt werden sollten.

Die SPD Stadtratsfraktion fordert:

- 1. Die Planungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes A94 Nord in Richtung Osten muss sobald als möglich angegangen werden.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt mit unserer Nachbargemeinde Winhöring Kontakt aufzunehmen, um über eine gemeinsame Entwicklung dieser Gewerbefläche zu sprechen.**
- 3. Die Grundstückseigentümer sind in die Überlegungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets mit einzubeziehen.**

Ziel soll eine interkommunale Zusammenarbeit zur Nutzung des Gewerbegebiet A94 Nord sein, die zum beidseitigen Vorteil der Stadt Töging und der Gemeinde Winhöring ist.

Sollte der Bürgermeister bereits in dieser Angelegenheit aktiv geworden sein, ohne den Stadtrat einzubinden, fordert die SPD Stadtratsfraktion:

- 4. Der Stadtrat ist über die Gespräche und den Planungsstand zur Erweiterung des Gewerbegebietes A94 Nord in Richtung Osten umgehend zu informieren.**

Töging, 14. Juli 2020

StR Zellner erklärt den Mitgliedern des Stadtrates den Antrag der SPD Stadtratsfraktion.

Nach einer kurzen Diskussion wird der Antrag mit 15 : 5 Stimmen abgelehnt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.06. sowie des Bauausschusses vom 03.06. und 08.07.2020

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzung bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 25.06. sowie des Bauausschusses vom 03.06. und 08.07.2020.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Nachträge

Resolution zum Erhalt der Landwirtschaftsschule

Nach einer kurzen Diskussion verabschiedet der Stadtrat einstimmig folgende Resolution zum Erhalt der Landwirtschaftsschule Töging a. Inn:

„Landwirtschaftsschule – eine faire Chance für den Standort Töging“

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn lehnt eine Schließung der Landwirtschaftsschule in Töging ab. Die vorliegenden Schülerzahlen rechtfertigen eine Schließung nicht. Die ursprüngliche Vorlage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Neuausrichtung und Modernisierung der Landwirtschaftsverwaltung basiert auf einem Rechenfehler bei den Schülerzahlen an der Landwirtschaftsschule Töging, der vom Ministerium mittlerweile auch eingeräumt wurde.

Was spricht für den Standort Töging?

1. Beste Qualität bei Schulleitung, Lehrkräften und Lehrmitteln:

Die Landwirtschaftsschule Töging weist zwei Lehrsäle, einen Computerraum, einen Aufenthaltsraum und einen Sportraum auf. Lehrsäle und Büros der Hauptlehrkräfte liegen nahe beieinander, so dass ein reger Austausch möglich ist. Der Landkreis Altötting als Sachaufwandsträger steht hinter der Landwirtschaftsschule und ist gerne bereit, den Sachaufwand auch weiter zu tragen. Die Schule ist im Rahmen der Breitbandförderung mit einem eigenen Breitbandanschluss ausgestattet. Daher entscheiden sich auch Schüler aus anderen Landkreisen (z.B. aus Erding) bewusst für die Landwirtschaftsschule in Töging. Da die Schule in Landshut geschlossen wird, sind weitere Anmeldungen in Töging zu erwarten.

2. Grünes Zentrum Töging:

Vor 15 Jahren ist das Grüne Zentrum in Töging errichtet worden – als zentrale Anlaufstelle in Fragen der Landwirtschaft für zwei Landkreise. Eine solche vorbildliche Struktur gibt es nur an wenigen Standorten in Bayern. Alle wichtigen landwirtschaftlichen Einrichtungen und Verbände sind an einem zentralen Standort zusammengefasst worden – das ist auch heute noch ein zukunftsfähiges Modell. Bestandteil ist die Landwirtschaftsschule.

Gute Erreichbarkeit und Infrastruktur:

- ***Die Landwirtschaftsschule Töging ist durch Autobahn, Bundesstraße und Schiene bestens angebunden.***
- ***Die Schülerinnen und Schüler finden eine ideale Parkplatzsituation vor. Selbst bei vollem Schulbetrieb reichen die Parkplätze aus.***

- **Die Kantine Töging, ein Restaurant mit täglich drei verschiedenen Mittagsmenüs, ist nur ca. 100 m vom Amtsgebäude entfernt und wird von den Studierenden rege genutzt. Für die außergewöhnlich gute Küche und die kurzen Wege wird das Grüne Zentrum von Besuchern beneidet. Der große Saal der Kantine steht der Landwirtschaftsschule für die jährlichen Abschlussfeiern zur Verfügung. Hinzu kommt das Café Netzwerk, ebenfalls in unmittelbarer Nähe.**

3. „RmbH“:

Gerade im Hinblick auf die Regionalisierungsstrategie der Bayerischen Staatsregierung ist der Plan, die Schule in Töging zu schließen, unverständlich. Töging ist als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“ eingestuft, ebenso wie der gesamte Landkreis Mühldorf. Hier Einrichtungen zu Gunsten von solchen in Ballungsräumen (Erding) zu schließen, widerspricht dem Ziel der Staatsregierung, gleichwertige Lebensbedingungen in Stadt und Land zu schaffen.

Unser Vorschlag:

1. Wir laden Sie, Frau Staatsministerin, gerne nach Töging a. Inn ein, um sich selber ein Bild vor Ort zu machen, insbesondere von der **vorbildlichen Gesamtstruktur des „Grünen Zentrums“**.
2. Wir wollen keine Ewigkeitsgarantie für den Standort Töging – eine solche kann es in Zeiten wie diesen nicht geben. Wir wollen aber eine **faire Chance für Töging**; daher unterstützen wir den Vorschlag, zunächst für drei Kalenderjahre einen Weiterbetrieb der Schule zu gewährleisten – um danach offen und ehrlich anhand aktueller und richtiger Zahlen zu diskutieren und zu entscheiden, ob und wie es weitergeht. In diese Entscheidung sollen dann auch die Mandatsträger eingebunden werden, ebenso wie die Betroffenen. Langfristiges Ziel ist eine **dauerhafte Sicherung des Standorts Töging** – diese kann gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde Teil 2
Corona-Maßnahmen in den Sitzungen

Herr Werner Lehner gratuliert Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst und allen Mitgliedern des Stadtrates zur Wahl. Er stellt die Frage, ob der Sitzungssaal coronafrei ist und kritisiert, dass die Stadtratssitzung im Sitzungssaal stattfindet, da hier seiner Meinung nach die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Außerdem sieht er es als kritisch, dass nur wenige Stadtratsmitglieder einen Mund- Nasenschutz tragen.

Hauptamtsleiter Werner Huber verweist auf die Lockerungsregelungen der Bayerischen Staatsregierung, die explizit eine Stadtratssitzung in unserem Sitzungssaal zulassen (Größe des Saales in Bezug zur Besucherzahl, Lüftung, Raumhöhe ect.).

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Berichte aus den Referaten

Familien- und Jugend-Referat

StRin Wiedenmannott informiert die Mitglieder des Stadtrates über das Töginger Ferienprogramm 2020. Es werden insgesamt 32 Aktionen angeboten, 355 Anmeldungen liegen bereits vor. In diesem Zusammenhang dankt StRin Wiedenmannott ausdrücklich Frau Maria Patzinger von der Stadtverwaltung für die tolle Organisation des Ferienprogramms.

Kultur-Referat

StR Wimmer informiert die Mitglieder des Stadtrates über drei Kulturveranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit dem Trachtenverein organisiert und durchgeführt werden.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Information über den aktuellen Stand der Gewerbesteuer**

Laut Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst beläuft sich der Stand der Gewerbesteuer-Solleinnahmen zum 23.07.2020 auf 3.898.597 € und liegt damit um rund 18.000 € über den Solleinnahmen zum 25.06.2020.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrats zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Geschäftsführer der K+E GmbH zur Sitzung einladen**

StR Maier regt an, Herrn Saller, Geschäftsführer des Existenzgründerzentrums Töging a. Inn, zur nächsten Stadtratssitzung einzuladen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst informiert, dass im Anschluss an die nächste Hauptausschusssitzung eine K + E Sitzung stattfindet. Diese könnte im Existenzgründerzentrum abgehalten werden, zu der auch Herr Saller eingeladen werden kann.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.07.2020

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen
Zufahrt Glascontainer Grünwaldstraße

StR Neuberger kritisiert, dass die Zufahrt zum Altglascontainer an der Grünwaldstraße ständig zugeparkt ist, und bittet um Abhilfe.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sagt eine Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.